

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

dem Land Oberösterreich
(Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit,
Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz)

einerseits

und

der OÖ. Gebietskrankenkasse
Gruberstrasse 77
4020 Linz

andererseits.

Finanzierung Flugrettung Oberösterreich

Gebührenfrei gemäß
§ 110 ASVG

V E R E I N B A R U N G

Vorbehaltlich der Zustimmung der beschlussfassenden Organe wird zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, 4020 Linz, Gruberstraße 77 namens der nachfolgend angeführten OÖ Sozialversicherungsträger andererseits folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG

Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zusage einer Beteiligung der OÖ Sozialversicherungsträger an der Finanzierung der Flugrettung für Oberösterreich an den Standorten Linz und Suben.

Die OÖ Sozialversicherungsträger erklären sich bereit, ab 2012 einen Finanzierungsanteil an den Kosten der Flugrettung OÖ an den Standorten Linz und Suben wie folgt zu übernehmen:

Die OÖ Sozialversicherungsträger übernehmen maximal die mit dem Flugrettungsbetreiber im gemeinsam textierten, zwischen Land OÖ und Flugrettungsbetreiber abgeschlossenen Leistungsvertrag vereinbarten Kosten abzüglich der Eigenbeiträge des Flugrettungsbetreibers und der Zahlungen der OÖ Krankenanstalten zur Hälfte, wobei alle Zahlungen der OÖ und anderer Sozialversicherungsträger, Zahlungen von Privatversicherungen und Zahlungen der Transportierten in der Hälfte der Sozialversicherung Berücksichtigung finden bzw. auf diese Hälfte angerechnet werden. Die Zahlungen der OÖ Sozialversicherungsträger sind im Jahr 2012 mit dem jeweiligen Aufwand 2010 gedeckelt. Sollten sich inhaltliche Änderungen des Leistungsrechts der Träger ergeben, sind die Beträge entsprechend anzupassen (zB. Sekundärtransporte – Krankenanstalten als Zahler). Die Aufwandsdeckelung ist ab 2013 mit dem

Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert, wobei die Steigerung der Beitragseinnahmen des jeweiligen OÖ Sozialversicherungsträgers die Obergrenze für die jeweilige Aufwandsdeckelung ist.

Die OÖ Sozialversicherungsträger bezahlen vorläufig im vorhinein die in der Satzung verbindlich festgeschriebenen Kostenersatztarife als Sachleistung pro Flugrettungseinsatz. Die endgültige Abrechnung über das abgelaufene Jahr erfolgt nach Vorliegen des geprüften Rechnungsabschlusses. Rückzahlungen des Landes an die OÖ Sozialversicherungsträger ergeben sich aus den tatsächlichen Einnahmen, der vereinbarten Kostenhälfte der OÖ Sozialversicherungsträger und der Deckelung im Sinne des obigen Absatzes.

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann vom Land OÖ und jedem in der Präambel angeführten OÖ Sozialversicherungsträger jeweils halbjährlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Linz, xx. November 2011

OBERÖSTERREICHISCHE GEBIETSKRANKENKASSE

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

LAND OBERÖSTERREICH

Landeshauptmann